

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 6

Freitag, 28. April 2017

57. Jahrgang

### Abfallwirtschaft

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016  
Bekanntmachung vom 6. April 2017, Az. 55.1-8104-1-1 ..... S. 33

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Az. 21-3321-85; Vornahme zur Ertüchtigung durch Änderung an der 110-kV-Freileitung Nr. O50 Pfrombach-Altdorf der Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg ..... S. 34

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

- Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das

Haushaltsjahr 2017 ..... S. 34

- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2017 ..... S. 35

- Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2017 ..... S. 36

- Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2017 S. 36

### Landes- und Regionalplanung

35. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut (13) ..... S. 37

### Strassenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) B 85 Regent - B 12 (Passau) Anschluss bei Tiefenach Az. 11/32-4354.2/15/185 ..... S. 37

### Abfallwirtschaft

**Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**  
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016

**Bekanntmachung**  
vom 6. April 2017, Az. 55.1-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 13. März 2017 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016 beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgender Bekanntheit.

Landshut, 6. April 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbauer  
Regierungspräsident

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit

Art. 2 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

#### § 1

§ 5 Abs. 8 Ziff. 1. der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016 (RABl. Nr. 10/2016 S. 67) erhält folgende Neufassung:

„ Bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen

- |                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| a) je Gewichtstonne Abfall      | <b>180,00 €</b> |
| b) bis hundert Kilogramm Abfall | <b>13,00 €</b>  |

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Eggenfelden, 13. März 2017  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Heinrich Trapp  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Energiewirtschaftsrecht

21–3321–85

### Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Nr. O50 Pfrombach – Altdorf der Bayernwerk AG, Änderungen zur Ertüchtigung vorzunehmen (s.a. RABl. Nr. 3 vom 24. Februar 2017). An dem bestehenden Mast Nr. 52 sollen Verstärkungen an Mast und Fundament vorgenommen werden. Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise und die Spannungsebene der Freileitung bleiben unverändert.

Lt.-Nr.	Mast-Nr.	Maßnahme Mast/Fundament	Masterhöhung	Fl.-Nr.	Gemarkung
O50	52	Verstärkung	-	1327/3	Altdorf

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) war gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG erforderlichen Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84033 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 21. März 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltsaufstellung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2017

Verpflichtungsbefreiungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 3 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltsaufstellung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich bekannt gemacht wird.

1. Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 1.644.900 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.007.100 €
Landkreis Rottal-Inn	285.300 €
Landkreis Freyung-Grafenau	285.300 €
Markt Massing	33.600 €
Gemeinde Mauth	33.600 €

§ 2  
<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.076.010 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 639.720 €

ab.

2. <sup>1</sup>Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 410.000 € festgesetzt. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	251.000 €
Landkreis Rottal-Inn	70.600 €
Landkreis Freyung-Grafenau	71.700 €
Markt Massing	8.300 €
Gemeinde Mauth	8.400 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

## II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 28. März 2017  
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE  
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL  
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Passau  
für das Haushaltsjahr 2017**

## I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	4.415.200 €
in den Ausgaben mit	4.415.200 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	1.692.700 €
in den Ausgaben	1.692.700 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

1.972.247 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. <sup>2</sup>Umlageschlüsse ist gem. Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2013 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 3. April 2017  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Regelung von Niederbayern  
Online-Leseversion  
Ausdruck verboten

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
für das Wirtschaftsjahr 2017**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	11.729.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.722.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.584.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 10. April 2017  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2017**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	13.645.000 €
in den Aufwendungen auf	13.445.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	19.830.000 €
in den Ausgaben auf	19.830.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

**II.**

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggen-  
dorf, Pater-Fink-Straße 8, während der allgemeinen  
Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggen-  
dorf, 22. März 2017  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
BAYERISCHER WALD,  
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### 135. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut findet statt

**am Donnerstag, 4. Mai 2017, um 10:00 Uhr,  
im Gasthof Seidlbräu,  
84048 Mainburg, Liebfrauenstr. 3**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
  - 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Fortschreibung von Kapitel B VIII Wasserwirtschaft  
Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren
  - 2.2 Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsi-  
cherung  
Kenntnisnahme der Verbindlicherklärung
  - 2.3 Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Fortschreibung von Kapitel B I Natur und Land-  
schaft; Regionale Grünzüge Kenntnisnahme der  
Verbindlicherklärung

3. Beschluss über Anzahl der stv. Verbandsvorsitzen-  
den
  4. Jahresrechnung für das Jahr 2016;  
Beratung und Beschluss
  5. Haushaltsplan für das Jahr 2017;  
Beratung und Beschluss
  6. B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut  
Raumordnungsverfahren  
Stellungnahme des Verbandes
  7. Bericht über abgeschlossene Landesplanerische  
Überprüfungen und Stellungnahmen des Verban-  
des
  8. Regionales Energiekonzept  
Vorstellung Modellprojekt Biogasanlagen
  9. Informationen, Wünsche und Anliegen
- Der Sitzung schließt sich ein nichtanwesender Teil an.

Landshut, 5. April 2017  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittlinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### Straßenrecht

31/32-4354.21-55/B 85

#### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**B 85 Regensburg - B 12 (Passau);  
Anschluss bei Tiefenbach, Anbau eines Rechtsbiegestreifens von Abschnitt 3040, Station 1,300 bis 1,600  
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+230) im Gebiet der Ge-  
meinde Tiefenbach, Landkreis Passau**

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, der vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt beim Anschluss Tiefenbach von Abschnitt 3040, Station 1,300 bis 1,600 der Bundesstraße 85 einen Rechtsbiegestreifen anzubauen. Damit soll die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt erhöht werden. Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Diese Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - Erläuterungsbericht vom 25.11.2016
  - Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 02.12.2016
  - Lageplan M 1 : 500 vom 02.12.2016
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil Bestands- und Konfliktplan M 1 : 500 vom Dezember 2016
  - Bilanzierungsplan M 1 : 500 vom Dezember 2016
  - Regelquerschnitt M 1 : 50, 1 : 25 vom 02.12.2016
  - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.02.2017
  - Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Wasserrechtsbehörde vom 05.12.2016
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im
 

Staatlichen Bauamt Passau  
Am Schanzl 2  
94032 Passau
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 6. April 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Regierung von Niederbayern  
Ausdruck- und Online-Lese-Verbot